

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 90 We 2-80/63

Graz, am 12. März 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 1978 und
das Heeresgebührengesetz 1985
geändert werden; Allgemeines
Begutachtungsverfahren.

Tel.: 7031/2392 od. 2380

7	GE/986
Datum: 17. MRZ. 1986	
Verteilt 18. MRZ. 1986 <i>groh</i>	

St. Stanzl

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl-Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:



3/SN-222/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung
An das

Bundesministerium für Landes-
verteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 W i e n

Präsidialabteilung
8010 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122
Bearbeiter

Dr. Plauder
Telefon DW (0316) 831/7031/2392 od. 2380
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 90 We 2-80/63

Graz, am 12. März 1986

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeres-
gebührengesetz 1985 geändert werden; Allgemeines Begutachtungsverfahren.

Bezug: GZ 10 041/178-1.1/84

Zu dem übersandten Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 wird mit-
geteilt, daß hinsichtlich der Novelle des Heeresgebührengesetzes 1985 keine
Einwendungen erhoben werden.

Auch zur beabsichtigten Novelle des Wehrgesetzes 1978 werden keine grund-
sätzlichen Einwendungen erhoben, es darf jedoch auf folgende Bemerkungen
hingewiesen werden:

Zu Art.1 Z.10 (§ 20 Abs.3 Wehrgesetz):

Es wird vorgeschlagen, die in dieser Bestimmung enthaltenen unbestimmten
Gesetzesbegriffe im Interesse einer zweifelsfreien Vollziehung zu präzisie-
ren. Dies trifft insbesondere auf die im folgenden Text unterstrichenen
Formulierungen zu: "... die zur Feststellung der Eignung von Wehrpflichti-
gen zum Wehrdienst und zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit während des
Präsenzdienstes erforderlichen Meldungen und Mitteilungen über Personen zu
erstatten, deren schwerwiegende gesundheitliche Schädigung, wie etwa im
Falle einer psychischen Erkrankung, eines Suchtgiftmißbrauches, einer Alko-
holerkrankung oder einer anzeigepflichtigen Erkrankung, eine Gefahr für
sie selbst oder die Allgemeinheit bildet."

- 2 -

Zu Art.1 Z.11 (§ 22 Wehrgesetz):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß "die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, daß auf die Mitgliedschaft des rechtskundigen Bediensteten in der Stellungskommission verzichtet werden kann."

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß vor der Stellungskommission in der Regel 18-jährige österreichische Staatsbürger stehen, die weder über ihre Pflichten noch über ihre Rechte Bescheid wissen. Gemäß Art.II Abs.2 lit.A Z.24 EGVG 1950 haben die Militärkommanden für das behördliche Verfahren die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. Erkenntnisse 82/11/ 0364 und 85/12/0052) zeigt, daß es immer wieder zu Verfahren vor diesem Gericht im Zusammenhang mit Entscheidungen von Stellungskommissionen kommt.

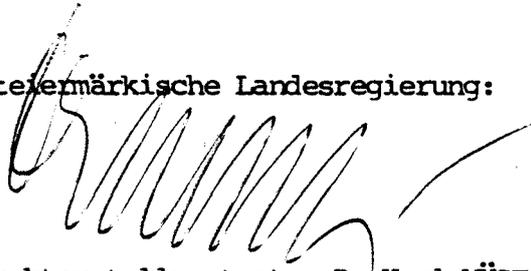
Gemäß § 13a AVG besteht eine Rechtsbelehrungspflicht der Behörde. Diese Bestimmung zielt ausdrücklich auf eine Unmittelbarkeit der Rechtsbelehrung, da sie davon ausgeht, daß die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und die Parteien über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren sind. Da sich die Anfragen auf alle Bereiche des Ermittlungsverfahrens, wie z.B. Wertung von Gutachten, aber auch Rechtseinrichtungen beziehen können, erscheint es zweckmäßig, daß ein rechtskundiger Beamter zur Verfügung steht. Die übrigen Mitglieder der Stellungskommission, Stabsoffiziere, Offiziere, Ärzte und Psychologen werden in der Regel nicht in der Lage sein, die entsprechenden Rechtsauskünfte zu geben. Darüber hinaus wäre es sicherlich zweckmäßig, wenn ein Verwaltungsjurist den Vorsitzenden bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze und des Wehrgesetzes und damit bei der ordnungsgemäßen Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Verfügung stehen würde.

Die Eliminierung des rechtskundigen Beamten aus der Stellungskommission würde auch einem allgemeinen Trend des österreichischen Verwaltungsrechtes widersprechen. In diesem Zusammenhang wird auf die Entwürfe von Gesetzen hingewiesen, die vom Bundeskanzleramt unter GZ: 602.960/ 21-V/1/85 mit der Bezeichnung "Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens" versandt wurden.

In dieser Note des Bundeskanzleramtes wurde ausdrücklich auf das Bedürfnis der Bevölkerung, an Verwaltungsentscheidungen mitzuwirken, hingewiesen. Die Tendenz der österreichischen Rechtsordnung geht daher in Richtung Bürger-nähe, Bürgerbeteiligung und Durchschaubarkeit der Verwaltungsentscheidungen. In diesem Sinne ist auch die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert werden soll, (841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI.GP) zu sehen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme wurden direkt der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:



(Landesamtsdirektorstellvertreter Dr.Karl WÜST)